Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Fact-Sheet

Förderprogramm „Nachhaltig wirken – Förderung Gemeinwohlorientierter Unternehmen“ (Stand: 23. Januar 2025)

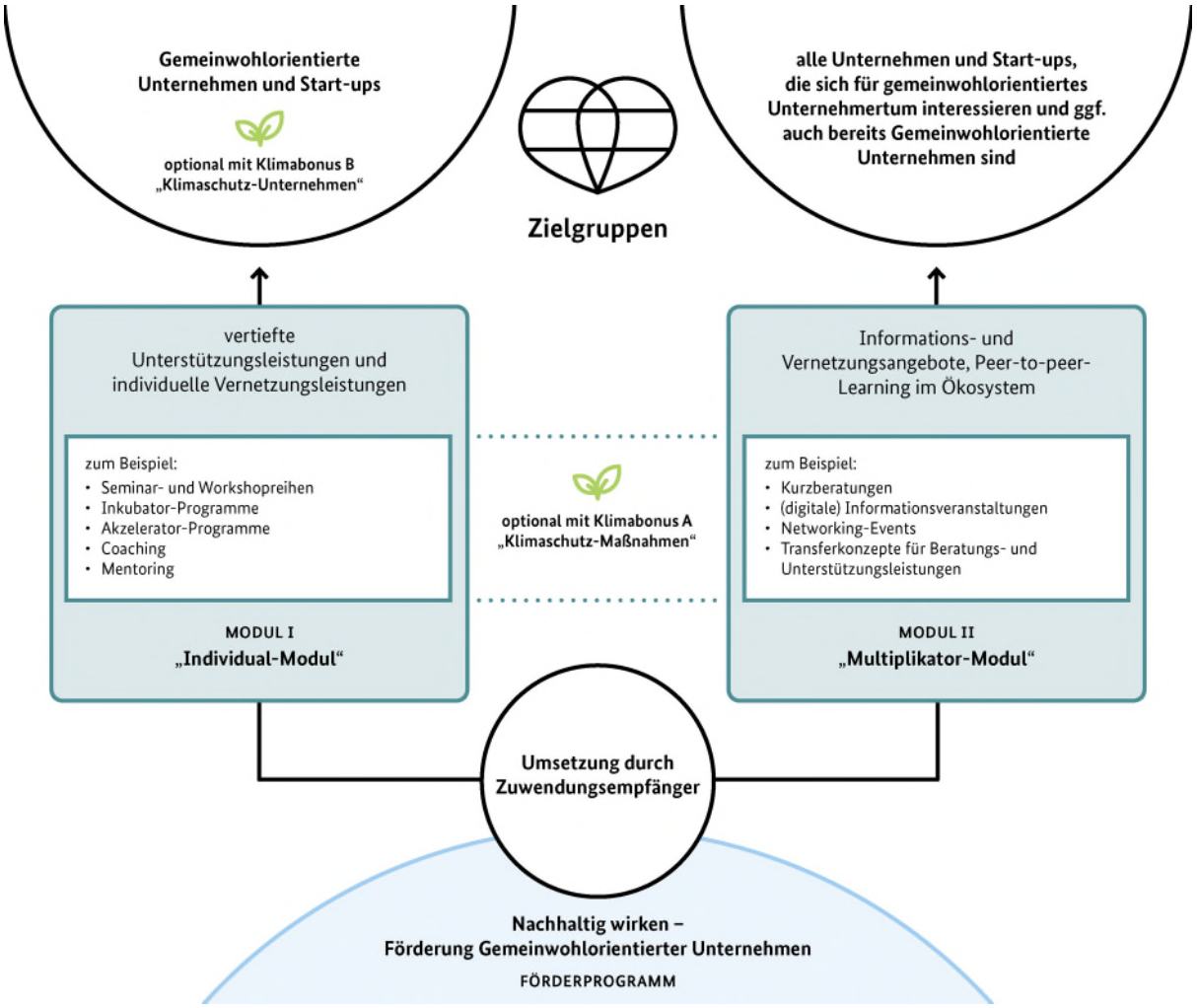

Welche Ziele verfolgt die Förderung?	Ziel der Förderung ist es, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Gemeinwohlorientierten Unternehmen und Start-ups, aber auch solchen, die dies erst werden wollen, zu erhöhen bzw. zu entwickeln. Dazu sollen bedarfsorientierte und qualitativ hochwertige Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt werden, die bislang nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Das Förderprogramm unterstützt

Die Europäischen Union fördert zusammen mit der Bundesregierung über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) Programme und Projekte in Deutschland.

Kofinanziert von der Europäischen Union

	außerdem den Beitrag Gemeinwohlorientierter Unternehmen und Start-ups zu einem klimaneutralen Europa und trägt dadurch zur ökologischen Nachhaltigkeit bei.
Wer kann die Förderung beantragen?	Es ist wichtig, zwischen den Zuwendungsempfängern (den Unterstützungseinrichtungen) und den Zielgruppen (den zu unterstützenden Unternehmen) zu unterscheiden. Die Förderung wird von den Unterstützungseinrichtungen als Zuwendungsempfänger beantragt, die den Zielgruppen die geförderten Leistungen anbieten. Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, rechtsfähige Personenvereinigungen oder Zusammenschlüsse juristischer Personen oder Vereinigungen sein, die ihre fachliche und administrative Qualifikation zur Unterstützung Gemeinwohlorientierter Unternehmen nachweisen können. Dazu zählen zum Beispiel Impact Hubs, Inkubatoren, Akzeleratoren, Co-Working-Spaces, Wirtschaftsförderungen, Kammern, Technologie- und Gründerzentren oder Hochschulen.
Wer sind die Zielgruppen der Förderung?	Zielgruppe der Förderung **in Modul I („Individual-Modul“)** sind Gemeinwohlorientierte Unternehmen und Start-ups gemäß „Social Business Initiative“ (KOM/2011/0682, Dokument 52011DC0682), die zudem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß EU-Definition sind: (1) Unternehmen* mit bis zu 250 Mitarbeitenden, einem Umsatz von bis zu 50 Millionen Euro und einer Bilanzsumme von bis zu 43 Millionen Euro, (2) für die das soziale oder ökologische, gemeinwohlorientierte Ziel Sinn und Zweck ihrer Geschäftstätigkeit darstellt, was sich oft in einem hohen Maße an sozialer Innovation äußert, (3) deren Gewinne größtenteils (zu mindestens 50 Prozent) wieder investiert werden, um dieses Ziel zu erreichen (4) und deren Organisationsstruktur oder Eigentumsverhältnisse dieses Ziel widerspiegeln, da sie auf Prinzipien der Mitbestimmung oder Mitarbeiterbeteiligung basieren und auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtet sind. * Ein Unternehmen ist jede Einheit, die wirtschaftlich tätig ist, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Als wirtschaftliche Tätigkeit wird dabei das Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt verstanden. Zielgruppe der Förderung **in Modul II („Multiplikator-Modul“)** sind alle Unternehmen und Start-ups, die sich für das Thema Gemeinwohlorientiertes Unternehmertum interessieren und sich für dieses engagieren möchten oder sich bereits engagieren.

Die Europäischen Union fördert zusammen mit der Bundesregierung über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) Programme und Projekte in Deutschland.

Kofinanziert von der Europäischen Union

Was wird gefördert?	Gegenstand der Förderung in **Modul I („Individual-Modul“)** sind Maßnahmen zur vertieften Unterstützung Gemeinwohlorientierter Unternehmen und Start-ups, die sich insbesondere auf deren Gründungs- und früher Wachstumsphase richten, wie: ▪ Individuelle Analysen sowie vertiefte Beratungs-, Qualifizierungs- und Unterstützungsleistungen, zum Beispiel in Form von Seminarreihen oder Akzelerator-Programmen ▪ Maßnahmen, die die vertiefte, individuelle Vernetzung Gemeinwohlorientierter Unternehmen und Start-ups untereinander oder mit anderen relevanten Akteuren unterstützen und Kooperationen erleichtern, zum Beispiel Mentoring-Programme Gegenstand der Förderung in **Modul II („Multiplikator-Modul“)** sind Angebote, die potenziell für alle Unternehmen und Start-ups bundesweit nutzbar sind, wie: ▪ Maßnahmen zur Bereitstellung von Informations- und Vernetzungsangeboten zu Themen des gemeinwohlorientierten Unternehmertums, die zahlreichen Unternehmen und/oder Start-ups gleichzeitig offenstehen, zum Beispiel in Form von Kurzberatungen von bis zu zwei Stunden, Workshops oder digitaler Informations- und Unterstützungsangebote ▪ Co-kreative Entwicklung und Umsetzung überregionaler Transferkonzepte zur Verbreitung innovativer Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu Themen des gemeinwohlorientierten Unternehmertums in Zusammenarbeit mit anderen relevanten Akteuren des Ökosystems (Peer-to-peer-Learning), zum Beispiel die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung innovativer Vernetzungsformate In beiden Modulen können mit der Förderung bestehende Unterstützungsangebote erheblich qualitativ oder quantitativ ausgebaut werden, wobei nur solche Maßnahmen gefördert werden, die zusätzlich zu bestehenden Aktivitäten durchgeführt werden. Ebenso können Maßnahmen gefördert werden, die völlig neu aufgebaut oder erstmalig umgesetzt werden. Geförderte Maßnahmen in beiden Modulen können grundsätzlich auch auf Vorhaben aufbauen, die mit Unterstützung des Förderprogramms „REACT with impact – Förderung des Sozialunternehmertums“ initiiert wurden.
Wie wird gefördert?	Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Europäischen Union fördert zusammen mit der Bundesregierung über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) Programme und Projekte in Deutschland.

Kofinanziert von der Europäischen Union

	Gefördert werden: ▪ Maßnahmenbezogene Personalausgaben ▪ Restkosten, die als Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben alle weiteren direkten und indirekten Ausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahmendurchführung abdecken (Sachausgaben, Verbrauchsmaterialien, Ausgaben für Dienstreisen, Öffentlichkeitsarbeit etc.). Der Zuschuss beträgt **85 Prozent** der zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Gesamtausgaben (nachgewiesene maßnahmenbezogene Personalausgaben zzgl. 40% Restkostenpauschale). Maßnahmen, die einen signifikanten Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Europäischen Union leisten, können einen höheren Zuschuss (Klimabonus) erhalten. Bei Gewährung des Klimabonus erhöht sich der Zuschuss auf 95 Prozent der zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Gesamtausgaben. Der Klimaschutzbeitrag kann sich dabei auf die Inhalte einer Maßnahme (Klimabonus A: „Klimaschutz-Maßnahmen“) oder die Zielgruppe einer Maßnahme (Klimabonus B: „Klimaschutz-Unternehmen“) beziehen.
Wie erfolgt die Antragstellung?	Das Antragsverfahren ist einstufig und elektronisch. Mit dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen einzureichen: ▪ Antragsformular ▪ Maßnahmenkonzept (Wertung 60 Prozent) ▪ Personalkonzept inkl. Lebensläufen des eingesetzten Personals bzw. Stellenbeschreibungen (Wertung 25 Prozent) Aufstellung zur Zusammensetzung/Herkunft des eingebrachten Eigenanteils, der Gesamteinnahmen und -ausgaben in der Maßnahme (Wertung 15 Prozent) ▪ Eigenerklärung zur Einhaltung der Charta der Grundrechte ▪ Arbeitsverträge des eingesetzten Personals und/oder Abordnungsschreiben (**bei Einsatz von vorhandenem Stammpersonal in der Maßnahme sowie Teilzeit-Verwendungen**) ▪ Eigenerklärungen zu subventionserheblichen Tatsachen gemäß § 264 StGB ▪ Bei Antragsstellern aus dem öffentlichen Bereich sind zusätzlich einzureichen: o Nachweis über weiterführenden Fachhochschul- oder Hochschulabschluss (Master, Magister) oder einen gleichwertigen Abschlussgrad der Projektleitung;

Die Europäischen Union fördert zusammen mit der Bundesregierung über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) Programme und Projekte in Deutschland.

Kofinanziert von der Europäischen Union

	○ Nachweis über einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss (Bachelor, Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“) oder einen gleichwertigen Abschlussgrad der Projektmitarbeitenden; ○ Nachweis über eine Berufsausbildung oder einen gleichweiten Abschlussgrad für Verwaltungspersonal. ▪ Bei Antragstellern, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden: Eigenerklärung zur Einhaltung des Besserstellungsverbots. ▪ Bei Verbundprojekten: Entwurf des Weiterleitungsvertrags zwischen leitendem Projektpartner (Antragsteller) und Teilprojektpartnern. ▪ Ggf. weitere Eigenerklärungen
Wie wird der Klimabonus beantragt?	Die Beantragung erfolgt im Antragsformular. Darin wird ausgewählt, ob Klimabonus A oder B beantragt wird. Für Klimabonus A (Klimaschutz-Maßnahmen) muss im Maßnahmenkonzept ein Fokus auf klimarelevante Inhalte dargelegt werden. Für Klimabonus B (Klimaschutz-Unternehmen, nur im Rahmen von Modul I) muss der Zuwendungsempfänger im Antragsformular bestätigen, dass voraussichtlich 2/3 der an seinen Angeboten teilnehmenden gemeinwohlorientierten Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit auf die Leistung eines signifikanten Beitrags zum Klimaschutz ausgerichtet haben. Bei der Verwendungsnachweisprüfung muss der Zuwendungsempfänger der administrierenden Stelle für 2/3 der teilnehmenden Unternehmen eine unterschiebene Klimaschutz-Eigenerklärung vorlegen. Das BMWK wird in Kürze Informationsunterlagen zu den konkreten Voraussetzungen zur Beantragung des Klimabonus veröffentlichen.
Welche Nachweise müssen die unterstützten Unternehmen/Start-ups (Zielgruppe) dem Zuwendungsempfänger (Unterstützungseinrichtung) vorlegen?	Modul I („Individual-Modul“): ▪ KMU-Erklärung (Formular) oder KMU-Erklärung für „Unternehmen in Gründung“ (Formular) ▪ Erklärung zum Gemeinwohlorientierten Unternehmen (Formular) oder Erklärung zum Gemeinwohlorientierten Unternehmen für „Unternehmen in Gründung“ (Formular) ▪ De-minimis-Erklärung (Formular) ▪ Ggf. Eigenerklärung Klimabonus B („Klimaschutz-Unternehmen“) ▪ Eigenerklärung subventionserhebliche Tatsachen Sämtliche Nachweise müssen dem Zuwendungsempfänger vor Erhalt der Unterstützungsleistung vorlegt werden.

Die Europäischen Union fördert zusammen mit der Bundesregierung über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) Programme und Projekte in Deutschland.

Kofinanziert von der Europäischen Union

	Modul II („Multiplikator-Modul“): In Modul II sind programmseitig keine Unterlagen durch die unterstützten Unternehmen und Start-ups vorzulegen. Die Zuwendungsempfänger sind jedoch verpflichtet, über Teilnehmendenlisten oder ähnliches nachzuverfolgen, welchen Unternehmen und Start-ups die Maßnahmen zugutekommen.
Welche Nachweise sind wann im Laufe der Förderung bei der administrierenden Stelle durch die Zuwendungsempfänger einzureichen?	▪ Quartalsweise: Berichte zur Mittelverwendung inklusive aller Belege für Personalausgaben, eventuelle Einnahmen und eingebrachten Eigenanteil ▪ ggf. Zwischenbericht zur Hälfte der Maßnahmenlaufzeit ▪ Abschlussbericht zum Ende der Maßnahmenlaufzeit ▪ Rechnerischer Nachweis der Mittelverwendung (Verwendungsnachweis) inklusive aller Belege für Personalausgaben, eventueller Einnahmen und Zusammensetzung des eingebrachten Eigenanteils zum Ende der Maßnahmenlaufzeit ▪ Für Modul I: Erforderliche Erklärungen der teilnehmenden Gemeinwohlorientierten KMU (siehe Frage vorher) zum Ende der Maßnahmenlaufzeit ▪ Nachweise über die Tätigkeit des in der geförderten Maßnahme eingesetzten Personals (Arbeitsvertrag und/oder Abordnungsschreiben); Für Personen, die teilzeitig mit einem festen Prozentsatz für die geförderte Maßnahme abgeordnet sind, ist ein Abordnungsschreiben mit Angabe des Prozentsatzes der Abordnung einzureichen.
Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?	Die Auszahlung erfolgt im Anforderungsverfahren. Gemeinsam mit den einzureichenden Quartalsberichten fordern die Zuwendungsempfänger die Fördermittel für die kommenden drei Monate im Voraus an.
Wie und wann werden die Anträge eingereicht?	Eine Antragstellung erfolgt elektronisch über die Website des Projektträgers. Bislang wurden zwei Antragsrunden umgesetzt. Weitere Antragsmöglichkeiten werden rechtzeitig kommuniziert.

Die Europäischen Union fördert zusammen mit der Bundesregierung über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) Programme und Projekte in Deutschland.

Kofinanziert von der Europäischen Union